



Folgende Maßnahmen und Regelungen gelten ab 20. September 2021 für Veranstaltungen in den Gemeinden der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland KdÖR:

- 1. Jede EG-Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens selbst, ob sie unter den in diesem Konzept genannten Bedingungen Veranstaltungen in Präsenz durchführen kann.** Insgesamt orientiert sich dieses Schutzkonzept an den Maßgaben der bundes- oder landesbehördlichen Regelungen, Verordnungen und Gesetze sowie den Empfehlungen des RKI und der DIVI (Stand 18.09.2021). Sofern Vorgaben einzelner Länder oder Kommunen über dieses Schutzkonzept hinaus gehen, ist zu prüfen, ob diese auch von Religionsgemeinschaften umgesetzt werden müssen.

EG-Pastoren und Referenten haben die Möglichkeit, sich im Rahmen ihrer Arbeitszeit 3x in der Woche testen zu lassen, wenn sie nicht zu den immunisierten Personen gehören.

Wir bitten alle Mitglieder und Besucher unserer Gemeinden darum, **sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzen.**

Die seit August 2021 erschienenen Schutzverordnungen der Länder sehen vor, dass vor allem vollständig Geimpften und Genesenen die größtmögliche Normalisierung aller Lebensbereiche ermöglicht werden soll. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden nun nicht mehr allein nach dem **7-Tage-Inzidenzwert** (Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen) getroffen, auch wenn der Inzidenzwert von 35 in vielen Kontexten immer noch eine Rolle spielt.

Es zählen die „LEIT-INDIKATOREN“. Zu diesen gehören neben der bekannten **- 7-Tage Inzidenz** zusätzlich die

- 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz

(Zahl der neu aufgenommenen Corona patienten in Krankenhäuser pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen) sowie die

- Belegung der Intensivbetten mit Covid-Patienten (die in % von der Gesamtzahl der Intensivbetten angegeben wird).

Ab jetzt gilt folgendes System der Warnstufen, die leider in unseren vier Bundesländern nicht einheitlich sind (sie unterscheiden sich sowohl in den absoluten Zahlen, wenn auch nur leicht, als auch in der Zahl der Eskalationsstufen):

Der Einfachheit halber haben wir uns für eine einheitliche Festlegung für unsere Gemeinden entschieden. (Wir orientieren uns dabei weitgehend an den Werten von RP – in dem

Wissen, dass sie sich marginal von denen in NS, NRW und HE unterscheiden.)

Leit-Indikatoren	WS 1	WS 2	WS 3
Neuinfektionen (7-Tage-Inzidenz)	35 – 99,9	100 – 200	> 200
Hospitalisierung (7-Tage-Inzidenz Bettenbelegung mit Covid19-Patienten)	3 – 4,9	5 – 10	> 10
Belegung der Intensivbetten mit Covid19-Patienten	4% – 5,9%	6% – 12%	> 12%

Wenn zwei von drei Faktoren einer Spalte zutreffen, tritt die entsprechende Warnstufe (WS) in Kraft.

Als Gemeindeverband bieten wir unseren Gemeinden **2 OPTIONEN** an, wie sie künftig Veranstaltungen durchführen können. Die **Gemeindeleitungen** entscheiden selbst, welche der beiden Vorgehensweisen sie für ihre Gemeinde wählen.

OPTION 1:

Die Gemeinde führt ihre Veranstaltungen ausschließlich nach der 3G-Regel durch.

- a) An den Veranstaltungen dürfen nur vollständig geimpfte und genesene oder getestete Personen teilnehmen.
- b) Kinder unter 6 Jahren brauchen grundsätzlich keinen Test. Das Gleiche gilt für Schulkinder bis 16 Jahre, die in der Schule regelmäßig getestet werden.
- c) Wenn es zahlenmäßige Beschränkungen geben sollte, zählen nur die Getesteten. Immunisierte werden nicht mehr mitgerechnet.
- d) Die Tests können mitgebracht werden (Gültigkeitsdauer 48 Stunden) oder es können vor Ort Tests unter Aufsicht sachkundiger Personen (z.B. Krankenschwestern, Ärzte, Apotheker) durchgeführt werden.
- e) Die Abstandspflicht entfällt und ebenso das Tragen der Maske. Singen ist erlaubt. Ob und ab wann eine medizinische Maske getragen werden muss, entscheidet sich an der jeweiligen Warnstufe (siehe Punkt 12).
- f) Das Erfordernis der Kontakt-Nachverfolgung entfällt ebenfalls.

**OPTION 2:****Die Gemeinde führt ihre Veranstaltungen ohne Testnachweis durch.**

- a) In den Gemeinden, die sich für diese Option entscheiden, sind die bekannten Mindestabstände einzuhalten und es ist eine medizinische Maske zu tragen (siehe Punkt 9).
- b) Die Maximalzahlen für Besucher müssen im Vorfeld festgelegt werden und die Bestuhlung muss entsprechend angepasst werden (siehe Punkt 11).
- c) Das Erfordernis der Kontaktnachverfolgung besteht weiterhin (siehe Punkt 10).

Alle Gemeinden informieren die EG-Leitung darüber, für welche Option sie sich entschieden haben. (info@egfd.de).

Wenn eine Gemeinde die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes nicht einhalten kann, sind die Veranstaltungen abzusagen.

2. **Als Veranstaltungen gelten in diesem Konzept alle Angebote zur Religionsausübung**, die im Namen der örtlichen Gemeinde oder der EG selbst angeboten und durchgeführt werden. Dazu gehören Gottesdienste, Bibelstunden, Gebetsstunden, Biblischer Unterricht etc..
3. Jede Gemeinde, die Veranstaltungen durchführen möchte, muss zuvor (eine(n) oder mehrere) **Verantwortliche(n)** benennen und diese(n) der EG-Leitung übermitteln (info@egfd.de). Der oder die Verantwortliche(n) haben dafür Sorge zu tragen, dass das vorliegende Schutzkonzept in der Gemeinde kommuniziert und umgesetzt wird.
4. Es ist erforderlich, einen **Ordnungsdienst** einzurichten, der als solcher erkennbar ist und die Veranstaltungsteilnehmer beim Einhalten der Regeln unterstützt.
5. Menschen mit **Erkältungssymptomen** müssen auf den Besuch unserer Veranstaltungen verzichten. Soweit es durch Sichtkontrolle erkennbar ist, sind Menschen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung von Veranstaltungen auszuschließen.
6. Es ist erforderlich, dass am Eingang (bzw. an den Eingängen) der Gemeinderäume **Desinfektionsmittel** in geeigneten Spendern vorgehalten werden und dass auf eine sachgerechte Verwendung (z.B. mit entsprechender Infotafel) hingewiesen wird.
7. Besucher von Veranstaltungen müssen im Zutrittsbereich durch geeignete Informationen – wie deutlich sichtbare **Hinweisschilder und Aushänge** – über Händehygiene, Abstandsregeln, Husten- und Nies-Etikette und deren Einhaltung informiert werden.
8. **Türklinken, Handläufe und Flächen, die häufig angefasst werden, Wasserhähne und sanitäre Anlagen** müssen vor jeder Veranstaltung desinfiziert werden. Dazu wird in einem Protokoll festgehalten, was, wann und von wem desinfiziert worden ist. Das Protokoll ist aufzubewahren und im Falle eines Infektionsgeschehens der unteren Gesundheitsbehörde auszuhändigen. Es werden ausschließlich Einmalhandtücher verwendet.
9. Nur bei **OPTION 2**: Das **Mindest-Abstandsgebot von 1,5m** ist bei Veranstaltungen einzuhalten. Dies gilt auch beim Betreten bzw. Verlassen der Gemeinderäume (auch in Warteschlangen). Wenn der Zu- und Ausgang auf unterschiedlichen Wegen möglich ist, sollte von dieser Variante Gebrauch gemacht werden. Gegebenenfalls muss durch Bodenmarkierungen dafür gesorgt werden, dass die gewünschten Abstände sichtbar sind. Der Mindestabstand gilt auch für die Sanitärräume, so dass die Zahl möglicher Besucher in diesen ggf. definiert und durch Aushang bekannt gemacht werden muss. Familienangehörige, die im gleichen Haushalt leben, müssen sich nicht an den Mindestabstand halten).
10. Nur bei **OPTION 2**: Da unsere Gemeindehäuser und Veranstaltungssäle unterschiedlich groß sind, muss jede Gemeinde im Vorfeld **festlegen, wie viele Personen** an einer Veranstaltung **teilnehmen können**, so dass die Mindestabstände nicht unterschritten werden. Die maximale Teilnehmerzahl ist den Gemeindebesuchern vor der Veranstaltung mitzuteilen. Es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die mögliche Höchstzahl der Teilnehmer nicht überschritten wird. Eine Option zur praktischen Durchführung ist eine Online-Anmeldung der Teilnehmer. Dazu eignet sich beispielsweise das Tool „Church-Events“ (www.church-events.de). Wenn die Erfassung der Besucher nicht softwaremäßig erfolgt, sind Listen zu führen, in die Name, Wohnort und Telefonnummer des Besuchers einzutragen ist.
11. Nur bei **OPTION 2**: In den Gemeinderäumen müssen die **belegbaren Plätze deutlich markiert** werden. Als Faustformel der Mindestabstände kann man im Sitzplatzbereich definieren, dass zwischen nicht in einem Haushalt lebenden Besuchern jeweils ein Sitzplatz frei gelassen werden sollte.
12. **Mund-Nasen-Schutz**
Bei Entscheidung für **OPTION 1 entfällt die Pflicht zum Maske-Tragen. Gemeinsamer Gesang ist möglich**. Ab Warnstufe 1 empfehlen wir, beim Singen eine medizinische



Maske zu tragen. Ab Warnstufe 2 empfehlen wir, auf Gesang zu verzichten.

Bei Entscheidung für **OPTION 2 besteht die grundsätzliche Pflicht zum Tragen medizinischer Masken in Innenräumen fort.** Medizinische Masken sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95). Am Sitzplatz darf der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden. Ab Warnstufe 1 empfehlen wir das Tragen von Mund-Nase-Schutz auch am Platz. Für Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Moderation oder den Musikteams ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei Predigt und Vortrag nicht erforderlich, wenn ein Abstand von 3m zum Publikum eingehalten werden kann.

Wo eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz besteht, sind Personen, die sich dieser verweigern, von Veranstaltungen auszuschließen. Das gilt nicht, wenn diese Personen ein Attest vorweisen können.

Gemeinsamer Gesang ist möglich. Ab einer 7-Tage-Inzidenz über 35 empfehlen wir, beim Singen eine Maske zu tragen oder auf gemeinsamen Gesang zu verzichten.

13. Wir empfehlen, eine **Gottesdienstzeit von einer Stunde** nicht zu überschreiten. Die Gemeindehäuser werden vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet – und (je nach technischer Möglichkeit) auch während der Veranstaltung. Zwischen Veranstaltungen soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde freigehalten werden. Für Gemeinden, die spezielle Lüftungs- bzw. Filteranlagen haben, gelten diese Beschränkungen nicht.
14. **Angebote für Kinder und Jugendliche sind möglich.** Wir bitten unsere Gemeinden, sich über die speziellen Möglichkeiten in ihrem Bundesland bzw. im Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu informieren und Angebote für Kinder und Jugendliche zu machen. Der Biblische Unterricht gilt als „Veranstaltung zur Religionsausübung“ und ist somit besonders privilegiert. Gruppenangebote in der Kinder- und Jugendarbeit sind inzwischen in allen Bundesländern ohne Maskenpflicht möglich.
15. Die Feier des **Abendmahls** ist möglich, wenn die nötigen Desinfektionsvorkehrungen getroffen und die Mindestabstandsregeln eingehalten werden. Zur Vorbereitung und zur Austeilung von Brot und Wein sind Mund-Nasen-Schutz und Einmal-Handschuhe zu tragen. Es kommen nur Einzelkelche (am besten Einmalbecher) zum Einsatz und das Brot wird vorab portioniert.
16. Während der Veranstaltungen dürfen **keine Gegenstände durch die Reihen** gegeben werden.
17. Was die Durchführung von **Hochzeiten** und anderen Feiern angeht, sind die erlaubten Besucherzahlen je nach Bundesland unterschiedlich hoch. Wir bitten darum, sich über Besonderheiten im jeweiligen Bundesland bzw. im Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu informieren.
18. Die Durchführung von **Beerdigungen** ist möglich. Auch hier sind die erlaubten Besucherzahlen je nach Bundesland unterschiedlich. Wir bitten darum, sich über Besonderheiten im jeweiligen Bundesland bzw. im Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu informieren.
19. Nur bei **OPTION 2:** Die „**Nachverfolgbarkeit der Kontakte**“ **muss sichergestellt werden.** Mögliche Infektionsketten sollen für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Deshalb werden alle Gottesdienstteilnehmer mit **Namen, Adresse und Telefonnummer** erfasst. Die Daten sind DSGVO-gerecht aufzubewahren und nach Ablauf eines Monats zu löschen (siehe Punkt 10). Unsere Gemeinden arbeiten mit den zuständigen Gesundheitsämtern hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen zusammen.
20. **Eine Anzeigepflicht für Veranstaltungen besteht nicht mehr.** Das Hygienekonzept der örtlichen Gemeinde muss sich an diesem EG-Schutzkonzept orientieren und auf die örtliche Situation angepasst werden. Es muss nicht zur Genehmigung eingereicht werden, ist den Behörden aber auf Anfrage vorzulegen. In **einzelnen Bundesländern** bzw. Landkreisen oder kreisfreien Städten können **spezielle Regelungen** gelten, die über dieses Schutzkonzept hinausgehen. Wenn über Sonderregelungen vor Ort Unklarheit besteht, raten wir dazu, bei der jeweiligen Behörde nachzufragen.

Dieses Corona-Schutzkonzept gilt bis zum 10. Oktober 2021.

Radevormwald, 18. September 2021

Im Namen des Präsidiums der EG

Klaus Schmidt, Direktor